

# RS Vfgh 1997/6/10 B322/97

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.06.1997

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

ZustellG §10

VfGG §82 Abs1

## Leitsatz

Zurückweisung einer Beschwerde als verspätet; rechtswirksame Zustellung des angefochtenen Bescheides an den im Verfahren vor dem UVS nach dessen Aufforderung namhaft gemachten Zustellbevollmächtigten durch Hinterlegung

## Rechtssatz

Die Aufforderung zur Namhaftmachung eines Zustellbevollmächtigten gemäß §10 ZustellG hätte nur einen Hinweis darauf enthalten müssen, daß die Zustellung ohne Zustellversuch durch Hinterlegung bei der Behörde vorgenommen wird, wenn dieser Aufforderung nicht fristgerecht nachgekommen wird.

## Entscheidungstexte

- B 322/97  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 10.06.1997 B 322/97

## Schlagworte

VfGH / Fristen, Verwaltungsverfahren, Zustellung, Zustellbevollmächtigter

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1997:B322.1997

## Dokumentnummer

JFR\_10029390\_97B00322\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>